

Wichtige Verbesserungen bei der Sozialen Unterstützung

- Neu: 1. Reichweite und Höhe des Wohngelds wurden signifikant verbessert**
2. Schonvermögen bei Grundsicherung im Alter wurde verdoppelt
3. Bei Grundsicherung und Hilfe zur Pflege sind Kinder gegenüber dem Sozialamt von der Unterstützung pflegebedürftiger Eltern befreit, wenn ihr Jahreseinkommen 100.000 € nicht übersteigt.

Die Leistungen und aktuellen Neuerungen im Sozialgesetzbuch (SGB) sind sehr positiv, allerdings wenig bekannt. Deshalb möchten wir auf wichtige Eckpunkte hinweisen, um Ihnen eine Hilfestellung anzubieten*).

Wer mit einem verfügbaren monatlichen Einkommen **unter 1.251 €** leben muss, fällt unter eine definierte Armutsgrenze und hat ggfs. Anspruch auf soziale Unterstützung. Diese Leistungen sind keine Almosen, sondern sind das Recht auf Unterstützung in unserer Gesellschaft.

Im letzten Armuts- und Reichtumsbericht von Baden-Württemberg ist festgehalten, dass im Landkreis Böblingen **10,5 %** der Bewohner, insbesondere **21 %** der älteren Frauen unterhalb der Armutsgrenze leben. Dennoch erhalten im Landkreis Böblingen nur **ca. 1 % Grundsicherung** und **ca. 0,5 % Hilfe zur Pflege**. Mit diesem Brief möchten wir ermuntern, sich zu informieren und bei Bedürftigkeit einen Antrag zu stellen.

Interessant sind dabei **neue Regelungen**: Wie bei der Grundsicherung im Alter, ist jetzt auch bei „**Hilfe zur Pflege**“ ein erwachsenes Kind **vom Unterhalt** für seine pflegebedürftigen Eltern befreit, wenn es **brutto weniger als 100.000 € im Jahr verdient**. Durch das **Wohngeld-Plus-Gesetz** ab 1. Jan. 2023 wurde die Höhe des Wohngelds nahezu verdoppelt und die Anzahl der Berechtigten mehr als verdreifacht. Bei der **Grundsicherung im Alter** wurde das Schonvermögen auf 10.000 € angehoben.

Ein Hinweis: Es gibt **Grundsicherung im Alter** und **Grundsicherung für Arbeitssuchende**. Letzteres war bisher ALG II oder Hartz 4 und wurde durch das Bürgergeld ersetzt und grundlegend reformiert. Für das Bürgergeld ist das Jobcenter, für Grundsicherung im Alter das Sozialamt zuständig.

Auf der Rückseite dieses Info-Briefs findet man eine Beschreibung der verschiedenen sozialen Leistungen. Dabei ist zu beachten, dass man entweder Grundsicherung oder Wohngeld erhalten kann, denn in der Grundsicherung sind Wohngeldanteile enthalten. „Hilfe zur Pflege“ ist von diesen beiden unabhängig und kann, wenn bedürftig, jederzeit beantragt werden.

Lassen Sie sich über die Möglichkeiten der sozialen Unterstützungen beraten: Im Landkreis Böblingen gibt es dazu 4 Pflegestützpunkte und 6 iav-Stellen, die sehr kompetent und umfassend gerne Auskunft geben, u.a. auch über ambulante Versorgungsangebote. Auch die Expert*innen im Amt für Soziales im Landratsamt Böblingen beraten Sie gerne.

Nutzen Sie diese Angebote, verzichten Sie nicht auf Ihr Recht auf soziale Unterstützung.

Manfred Koebler

*) Die Zahlen und Sachverhalte dieser Informationen wurden sorgfältig verifiziert; wir können jedoch für deren Richtigkeit und Vollständigkeit keine Gewähr übernehmen.

1. Grundsicherung im Alter + Hilfe zum Lebensunterhalt

- Der Lebensbedarf errechnet sich aus monatlichen Aufwendungen für
 - den Lebensunterhalt: Regelsatz = 563 € (1.012 € für Ehepaare)
 - Miete für 1 Person ca. 470 - 530 €, abhängig vom Wohnort, für Paare 600 – 680 €
 - Betriebskosten (u.a. Wasser, Strom) und Heizung ca. 300 €.
- Zum monatlichen Einkommen zählen:
 - Die Rente, Betriebsrente, Lohn
 - Mieteinnahmen, Zinseinnahmen, d.h. jegliches verfügbare Einkommen des Haushalts.
- Als nicht anrechenbare Vermögens-Freigrenzen gelten:
 - 10.000 € Schonvermögen und ein Auto bis 7.500 € je erwachsenem Haushaltsmitglied
 - Sterbegeldversicherung oder Bestattungsvorsorgevertrag bis 10.000 €.
- **Tipp:** Wer mit seinem monatlichen Einkommen unter 1.126 € (doppelter Regelsatz) liegt, sollte einen Antrag auf Grundsicherung stellen. Zunächst formlos um den Zahlungsbeginn zu wahren. Ein ausführlicher Fragebogen ist dann ausgefüllt nachzureichen.

2. Hilfe zur Pflege:

- Einen Anspruch auf „Hilfe zur Pflege“ begründet sich, wenn der Pflegebedürftige die notwendigen Pflegekosten selber nicht tragen kann oder sie von der Pflegeversicherung nicht vollständig übernommen werden. Voraussetzung ist mindestens ein Pflegegrad 2.
- In einer stationären Einrichtung kann man „Hilfe zur Pflege“ beantragen, wenn das Einkommen und das Vermögen des Bewohners nicht ausreichen um den Eigenanteil der Heimkosten zu bezahlen.
- Bei häuslicher Pflege spielt der Grundbedarf eine wichtige Rolle. Dieser entspricht dem doppelten Regelsatz und liegt seit 1.1. 2024 bei 1.126 €. Der Grundbedarf bildet zusammen mit der Miete und den Nebenkosten die Einkommensgrenze. Übersteigt das monatliche Einkommen diese Einkommensgrenze, so ergibt sich ein Kostenbeitrag, mit dem sich der Pflegebedürftige an den Kosten der „Hilfe zur Pflege“ beteiligen muss. Ist das monatliche Einkommen unterhalb der Einkommensgrenze werden die notwendigen Pflegeleistungen von „Hilfe zur Pflege“ übernommen.
- Vermögens-Freigrenzen gelten wie bei der Grundsicherung.
- **Tipp:** Ein formloser Antrag zur Fristwahrung, den ausführlichen Fragebogen nachreichen.

3. Wohngeld:

- Wohngeld ist ein staatlicher Zuschuss, um Menschen mit geringem Einkommen bei ihren Wohnkosten zu unterstützen. Dies gilt für Mieter und auch für Eigentümer von selbstgenutztem Wohnraum.
- Der Anspruch ist abhängig von der Anzahl der Haushaltsmitglieder, dem Gesamteinkommen aller Haushaltsmitglieder und Höhe der Miete bzw. Belastung bei eigener Wohnung.
- Durch das Wohngeld-Plus-Gesetz wurden ab 1.1. 2023 die Einkommensgrenzen signifikant erhöht und sowohl eine Heizkosten- als auch eine Klimakomponente eingeführt. Dadurch erhöht sich das monatliche Wohngeld von durchschnittlich 190 € auf 370 €. Zudem erwartet man, dass sich die Anzahl der Berechtigten von derzeit 600.000 auf 2 Millionen erhöht.
- **Tipp:** Ein formloser Antrag zur Fristwahrung, den ausführlichen Fragebogen nachreichen.
